

Stuttgart, 04.12.2009

Gehwegreinigungsgebührenvorlage für das Jahr 2010; Änderung der Satzung über die Erhebung von Hausgebühren (HGS)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	15.12.2009
Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	16.12.2009
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	17.12.2009

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Den folgenden Gebührenänderungen jeweils zum 1. Januar 2010 wird zugestimmt (Anhang 1 zur Anlage 1):

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone I (Königsstraße mit angrenzenden Seitenstraßen) wird von 72,84 pro lfd. Meter um 4,97 % auf 76,46 pro lfd. Meter erhöht.

Die Gehwegreinigungsgebühr für die Reinigungszone II (Arnulf-Klett- und Rotebühl-Passage) wird von 106,32 pro lfd. Meter um 13,60 % auf 120,78 pro lfd. Meter erhöht.

2. Das A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 wird sukzessive nach Fertigstellung und Widmung in die Kernzonenreinigung analog der Innenstadtreinigung (Reinigungszone I, gebührenpflichtig) aufgenommen.
3. Hierfür sind sukzessive in 2010 und 2011 zwei Stellen (Straßenreinigungswarte, incl. Reserve) neu zu schaffen. Die Mehrkosten im Personalbereich werden über zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

Kurzfassung der Begründung

1. Gebührenänderungen (Beschlussantrag Nr.1)

Die letzte Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren erfolgte zum 01.01.2005. Von 2005 bis einschließlich 2009 konnten die Gehwegreinigungsgebühren stabil gehalten werden. Die in der GRDRs 867/2004 angekündigte dreistufige Erhöhung der Gehwegreinigungsgebühren musste daher zunächst nicht umgesetzt werden. Nach vier Jahren Gebührenstabilität ist zum 01. Januar 2010 eine Gebührenerhöhung auf Grund von Tarif- und Preissteigerungen unumgänglich.

Im Jahr 2009 wurden die zu Grunde liegenden Flächen der Reinigungszonen I und II erstmals über das Geo-Informationssystem SIAS ermittelt.

2. Aufnahme nach Widmung des A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 in die Reinigungszone I (Beschlussantrag Nr.2)

Nach Fertigstellung und Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen des A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 sollen diese sukzessive in die Reinigungszone I aufgenommen werden. Gemäß der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart werden damit die Reinigungsverpflichtungen der jeweiligen Straßenanlieger auf Gehwegen gegen Gebühr von AWS gereinigt.

3. Stellenneuschaffungen sukzessive in 2010 und 2011 (Beschlussantrag Nr.3)

Für die zusätzlichen Reinigungsflächen des A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 sind sukzessive in 2010 und 2011 zwei Stellen (Straßenreinigungswarte, incl. Reserve) neu zu schaffen. Die Mehrkosten im Personalbereich werden über zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt.

4. Änderung der HGS (Beschlussantrag Nr.4)

Auf Grund der neukalkulierten Gebühren für die Reinigungszonen I und II mussten Änderungen vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Gebührenerhöhung ergeben sich im Jahre 2010 Mehreinnahmen von rd. 91.000 .

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AK, WFB und R

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine

Technisches Referat

Betriebsleitung AWS

Dirk Thürnau
Bürgermeister

Dr. Thomas Heß
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1 zur GRDRs 868/2009:
Ausführliche Begründung

Anlage 2 zur GRDRs 868/2009:
Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren (Hausgebührensatzung -HGS-)

Anhang 1 zur Anlage 1 der GRDRs 868/2009:
Leistungsbezogene Gebührenbedarfsberechnung 2010

Ausführliche Begründung:

Die Gebühren für die öffentliche Gehwegreinigung wurden letztmals zum 01.01.2005 erhöht (GRDRs 867/2004).

Die in der GRDRs 867/2004 angekündigte dreistufige Erhöhung der Gehwegreinigungsgebühren musste zunächst nicht umgesetzt werden. Die seither angefallenen Tarif- und Preissteigerungen konnten durch eine Erhöhung der Produktivität kompensiert werden. Nach vier Jahren Gebührenstabilität ist zum 01. Januar 2010 eine Gebührenerhöhung auf Grund von Tarif- und Preissteigerungen unumgänglich.

Die Gebührenerhöhungen ergeben sich auf Grundlage der Vorkalkulation für das Jahr 2010, der die im Jahr 2008 angefallenen Personal- und Sachkosten zu Grunde liegen und den im Jahr 2010 zu erwartenden Kostensteigerungen.

Als Bezugsgrößen für die Zuordnung der Kosten dienen die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter in den Reinigungszonen I und II sowie die in 2009 für die Vorkalkulation 2010 erstmals mittels Geo-Informationssystem SIAS ermittelten Flächen (digitale Flächenermittlung) der Reinigungszonen I und II. Nach dieser Verfahrensweise errechnen sich unter Berücksichtigung der voraussichtlich gleichbleibenden laufenden Meter (lfd. Meter) für das Jahr 2010 folgende Gebührenerlöse:

	2010/2009 lfd.M.	2010/2009 / lfd.M.	2010 Summe	2009 Summe
Zone I	22.182,44/22.182,44	76,46/72,84	1.696.069,36	1.615.768,93
Zone II	732,80/732,80	120,78/106,32	88.507,58	77.911,30
Gesamterlöse 2010			1.784.576,95	
Gesamterlöse 2009				1.693.680,23
Voraussichtliche Mehreinnahmen gegenüber 2009			90.896,72	

Gebührenmehreinnahmen sind in den Wirtschaftsplänen für 2010 und 2011 berücksichtigt.

Die angesetzten Personalkosten beruhen auf dem Basisjahr 2008 und der eingetretenen bzw. zu erwartenden Tarifierhöhungen im Jahr 2009 (durchschnittlich 2,8%) sowie im Jahr 2010 (Planannahme 2,0%). Die Sachkosten beruhen ebenso auf dem Basisjahr 2008 und der eingetretenen bzw. zu erwartenden Kostensteigerungen der Jahre 2009 und 2010 mit jeweils 1,0%.

Die Gebührenbedarfsberechnung 2010 (vgl. Anhang 1 zur Anlage 1) für die Reinigungszone I (Gehwegreinigung im City-Bereich) und Reinigungszone II (Unterführungsreinigung in der Klett- und Rotebühlpassage) stellt sich danach wie folgt dar:

	<u>Zone I</u>	<u>Zone II</u>
Personalkosten	3.401.325,85	339.613,53
Umlagen Overhead	323.379,92	32.288,64
Leistungen Fuhrpark	409.667,52	91.382,72
Sonstiger betriebl. Aufwand	279.192,72	27.848,20
-5% öffentliches Interesse	220.678,30	24.556,65
Summe Kosten	4.192.887,71	466.576,44

Aus den Flächenverhältnissen zwischen den Gesamtflächen der Reinigungszone I und der Reinigungszone II und den Flächen der Anliegerverpflichtungen, welche sich aus den "Frontmeterlängen" mal einer satzungsgemäßen Breite zwischen drei und fünf Metern errechnet, berechnen sich die jeweiligen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenbedarfsrechnung.

Die ansatzfähigen Kosten betragen somit für die Zone I **1.696.023,08** und für die Zone II **88.509,55** .

Anlieger - Frontmeter	22.182,44 lfd.M.	732,80 lfd.M.
--------------------------	------------------	---------------

Vollkostendeckende Gebühr/Jahr (teilbar durch 12 Monate)	76,46 / lfd.M.	120,78 / lfd.M.
---	----------------	-----------------

Gebührevorschlag für 2010/Jahr (teilbar durch 12 Monate)	76,46 / lfd.M.	120,78 / lfd.M.
---	-----------------------	------------------------

Bisherige Gebühr/Jahr	72,84 / lfd.M.	106,32 / lfd.M.
-----------------------	----------------	-----------------

Vorgeschlagene Anhebung zum 01.01.2010 um	4,97%	13,60%
--	-------	--------

Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Reinigungszone I und II beruhen insbesondere darauf, dass in der Reinigungszone II auch täglich „nass“ gereinigt wird, dass in der Reinigungszone II überwiegend auch nachts gereinigt wird und dass in der Reinigungszone II keine größeren Maschinen eingesetzt werden können.

Nach Fertigstellung und Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen des A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 sollen diese sukzessive in die Reinigungszone I aufgenommen werden. Gemäß der Satzung über die öffentliche Gehwegreinigung in Stuttgart werden damit die Reinigungsverpflichtungen der jeweiligen Straßenanlieger auf Gehwegen gegen Gebühr von AWS gereinigt.

Für die zusätzlichen Reinigungsflächen des A1-Areal im Bereich Stuttgart 21 sind sukzessive in 2010 und 2011 zwei Stellen (Straßenreinigungswarte, incl. Reserve) neu zu

schaffen. Die Mehrkosten im Personalbereich werden über zusätzliche Gebühreneinnahmen gedeckt

Satzung
zur
Änderung der
Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Hausgebühren
(Hausgebührensatzung -HGS)

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 2009 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung, des § 41 Abs. 5 und 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Hausgebühren vom 30. November 1978 (Amtsblatt Nr. 49, Stadtrecht Nr. 7/9), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2004 (Amtsblatt Nr. 50/2004), wird wie folgt geändert:

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Gehwegreinigung jährlich je lfd. m Gehweglänge
- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) in Reinigungszone I | 76,46 Euro |
| b) in Reinigungszone II | 120,78 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.